



## Satzung der Bamberger Initiative Mehrsprachigkeit e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bamberger Initiative Mehrsprachigkeit e. V." (BIM) und hat seinen Sitz in Bamberg.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mehrsprachigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Verein organisiert Sprachunterricht und andere Veranstaltungen, die dem Spracherwerb dienen. Er fördert soziale Kontakte und das Verständnis für unterschiedliche Kulturen und Lebensweisen. Dies geschieht mit Respekt und Toleranz füreinander.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spenden einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens oder Beiträge oder Spenden zurück.

### § 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein Schaden zufügt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5 Organe des Vereins

#### (1) Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist Kassenswart.

Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Über die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

#### (2) Mitgliederversammlung (MV)

Eine MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (mit einer Tagesordnung) einberufen, jeweils einen Monat vor dem Termin.



Eine außerordentliche MV ist aus wichtigem Grund einzuberufen oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der MV werden protokolliert. Das Beschlussprotokoll der MV wird von einem Vorstandsmitglied unterschrieben und allen Mitgliedern schriftlich zugesandt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Der Vorstand berichtet in der MV über die Tätigkeiten und den Kassenstand.

Die Kassenprüfer berichten in der MV über das Ergebnis der Kassenprüfung.

Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 %):

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl der Fachbeiratsmitglieder
- den Haushaltsplan
- die Entlastung des Vorstands
- über Anträge von Mitgliedern
- über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

## **§ 6 Beiräte**

Zwei Beiräte unterstützen die Arbeit des Vorstands. Mitglieder der Beiräte können nicht als Lehrkraft für den Verein tätig sein.

### **(1) Fachbeirat**

Dem Fachbeirat gehören Personen aus dem Bildungssektor an. Er unterstützt in fachlichen Fragen (Lehrpersonal, Lehrmaterial, Lehrmethoden etc.). Angestrebt werden:

- Vertreter der VHS Bamberg-Stadt und -Land
- Vertreter der Universität Bamberg
- Vertreter der Bildungsbüros Bamberg-Stadt und -Land
- zwei Vertreter, die von der MV gewählt werden (Vorstände oder andere Mitglieder).

### **(2) Eltern- und Teilnehmerbeirat**

Die Teilnehmer und die Eltern der Kinder, die an den Kursen teilnehmen, wählen bis zu fünf Beiräte. Diese vertreten die Interessen aller Teilnehmer.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine MV beschlossen werden. Die Einladung zur MV muss auf diesen Punkt der Tagesordnung ausdrücklich hinweisen.

## **§ 8 Satzung**

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Änderungen der Satzung aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann der Vorstand auch ohne Beschluss der MV vornehmen.

Bamberg, 23.02.2020